

**Satzung
der Stadt Rendsburg
über die Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 4, 17, 18 und 106 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 135)
- §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362)
- §§ 30 bis 35 und § 144 Abs.2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365).
- § 1 der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO) vom 1. Juli 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 203)
- § 5 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 68)

in Verbindung mit

- Runderlass des Innenministers vom 8. September 1994 zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen (Amtsbl. Schl.-H. S. 647-649)
- § 1 der Betriebsatzung für die Abwasserbeseitigung Rendsburg in der Fassung des I. Nachtrages vom 12. März 2004

erlässt die Stadt Rendsburg nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.12.2011 folgende Satzung:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Abschnitt	I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen
§ 1	- Geltungsbereich
§ 2	- Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept
§ 3	- Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht
§ 4	- Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
§ 5	- öffentliche Einrichtungen
§ 6	- Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
§ 7	- Begriffsbestimmungen
§ 8	- Grundstück
§ 9	- Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)
§ 9a	- Genehmigung
Abschnitt	II Anschluss und Benutzung
§ 10	- Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 11	- Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
§ 12	- Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 13	- Anschluss- und Benutzungszwang
§ 14	- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 15	- Grundstücksanschluss/-kanäle
§ 16	- Betriebsstörungen, Haftungsausschluss
Abschnitt	III Grundstücksentwässerung
§ 17	- Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren
§ 18	- Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 19	- Sicherung gegen Rückstau
§ 20	- Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen
Abschnitt	IV Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)
§ 21	- Bau, Betrieb und Überwachung
§ 22	- Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
Abschnitt	V Grundstücksbenutzung
§ 23	- Zutrittsrecht, Auskunftspflichten
§ 24	- Grundstücksbenutzung und Meldepflichten
Abschnitt	VI Beiträge und Gebühren (Entgelte)
§ 25	- Anschlussbeiträge
§ 26	- Benutzungsgebühren
§ 27	- Kostenerstattung
Abschnitt	VII Schlussbestimmungen
§ 28	- Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
§ 29	- Anzeigepflichten
§ 30	- Datenschutz
§ 31	- Ordnungswidrigkeiten
§ 32	- Inkrafttreten
	- Veröffentlichungsvermerk
	- Anlage zu § 12 Abs. 2

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rendsburg, betrieben durch die Abwasserbeseitigung Rendsburg, - nachfolgend „Stadt“ genannt.
- (2) Diese Satzung gilt über das Hoheitsgebiet der Stadt Rendsburg hinaus gemäß GkZ auch für Grundstücke, für die nachstehend aufgeführte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bestehen:
 a) Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Rendsburg und dem Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg vom 14.07./ 05.08.1986 und vom 09.08.2005 (gleichlautend mit der Gemeinde Osterrönfeld für Niederschlagswasser) für Teile der dem Abwasserzweckverband angehörenden Gemeinden Schülp (Lotsenstation) und Osterrönfeld (Am Exerzierplatz/Am Schießstand und gemeinsames Erschließungsgebiet -PlanweRD) sowie b) zwischen der Stadt Rendsburg und der Gemeinde (Stadt) Büdelsdorf vom 28.10./ 06.11.1986 für das Grundstück Kortenfohr 26 in der damaligen Gemeinde Büdelsdorf, heute Stadt Büdelsdorf, wurde die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein der Stadt über ihr Satzungsgebiet hinaus übertragen. Dadurch sind die im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der Abwasseranlagen für die in diesen Vereinbarungen aufgeführten Grundstücke obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte auf die Stadt übergegangen, der auch die Befugnis eingeräumt wurde, die Abwasserbeseitigung dieser Grundstücke und ihren Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt nach ihrem Satzungsrecht zu regeln.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die nachstehenden Grundstücke im Hoheitsgebiet der Stadt Rendsburg, für die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß GkZ auf den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg übertragen wurde:
 Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rendsburg und dem Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (AZV) vom 27.9./15.11.1993 und 21./31.10.1996 wurde die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein dem AZV über sein Satzungsgebiet hinaus auch für die zur Stadt gehörenden Grundstücke Nübbeler Weg 51 und 53 im Bereich Posthof und Kronwerker Moor 109/110, 140/141, 147 und 148 übertragen. Dadurch sind die im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der Abwasseranlagen für die in dieser Vereinbarung aufgeführten Grundstücke obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte auf den AZV übergegangen, dem auch die Befugnis eingeräumt wurde, die Abwasserbeseitigung dieser Grundstücke und ihren Anschluss an die Abwasseranlage des AZV nach seinem Satzungsrecht zu regeln.

§ 2

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Die Stadt Rendsburg ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und nach Weisung durch die Wasserbehörde verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutz- und Mischwasser aus den Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung mit der Einleitung und Behandlung des Abwassers in Abwasseranlagen des Klärwerks bis zur Einleitung ins Gewässer, sowie von Niederschlagswasser und das Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser, und
 2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (3) Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG
1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Sickerwasser), sofern deren Einleitung genehmigungspflichtig ist.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle (gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 LWG). Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

- (4) Die Stadt Rendsburg kann ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Landeswassergesetz erlassen. Ein fortzuschreibender Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung wird, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt die Grundstücke dar, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen wird sowie die Grundstücke, deren häusliches Abwasser in abflusslosen Gruben zu sammeln ist.
- (5) Die Stadt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abführeinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Art, Umfang, Bemessung und Lage der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigung Rendsburg.

Das öffentliche Kanalnetz wird im Trennverfahren (voneinander getrennte Kanäle für Schmutz- und Regenwasser) und/oder im Mischverfahren (Kanäle zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser) betrieben und unterhalten.

§ 3

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Wenn der Stadt die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 Landeswassergesetz - LWG). Aus einem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gem. § 2 Abs. 4) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 10. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms verbleibt bei der Stadt; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Schmutzbeseitigung in § 21 und § 22. Die Gewässer, in die Überläufe von Kleinkläranlagen einleiten, sind in dem fortzuschreibenden Übersichtsplan zu bezeichnen.
- (2) Soweit nach dem fortzuschreibenden Übersichtsplan Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 10. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Schmutzbeseitigung in § 21 und § 22.
- (3) Soweit die Stadt entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 10.

§ 4

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) In einem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gem. § 2 Abs. 4) wird von der Stadt dargestellt, für welche Grundstücke die Stadt eine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und für welche Grundstücke die Stadt keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt.
- (2) Soweit die Stadt für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Trennsystem und Mischsystem vorhält und betreibt, kann sie Grundstückseigentümern dennoch die Niederschlagswasserbeseitigung übertragen, soweit
 - a) die Voraussetzungen gemäß § 21 Landeswassergesetz zur erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers vorliegen und
 - b) wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind, insbesondere bei erheblichen Mehrbelastungen anderer Grundstückseigentümer.

Ist eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

- (3) Soweit die Stadt für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, überträgt sie Eigentümern von Grundstücken die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (4) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach den Absätzen 2, 3 und 4 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen sind mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Stadt üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke oder für alle betroffenen Grundstücke wieder aufheben, insbesondere wenn dies der Förderung öffentlicher Belange dient oder schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

§ 5

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt Rendsburg in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen. Die Durchführung dieser Aufgabe wird von der Abwasserbeseitigung Rendsburg als nichtwirtschaftliches Unternehmen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung unter der Betriebsführung der Stadtwerke Rendsburg GmbH wahrgenommen.

- (2) Die Stadt betreibt
1. die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Misch- und Trennsystem
 2. die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- und Trennsystem
- jeweils als eine selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (3) Eine weitere selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (4) Daneben kann eine selbstständige öffentliche Einrichtung auch zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken gebildet werden, a) auf deren Eigentümer die Stadt die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat, b) für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- oder Trennsystem besteht und c) für die die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht als Bestandteil der Einrichtung von der Stadt vorgehalten und betrieben werden (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).
- (5) Die Stadt verpflichtet sich, die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung oder nach Weisung gemäß § 33 Landeswassergesetz (Indirekteinleitungen) zu erfüllen.

§ 6

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Stadt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Sonderbauwerke, Pump- und Messstationen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.
- Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abs. 1) gehören insbesondere:
- a) das gesamte städtische Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen, insbesondere Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Druckleiter, Sammler, Hebeanlagen, auch wenn diese von der Stadt auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden, sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.
 - b) das Klärwerk mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - c) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - d) offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte oder vergleichbare Systeme und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 - e) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (2) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallender Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigung Rendsburg. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse (Grundstücksanschlusskanäle) sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (Begriffsbestimmungen):

- Öffentliche Abwasseranlage

sind alle Bestandteile der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.

- (Abwasser-)Kanäle

sind als Rohrleitungen angelegte Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung von Mischwasser, Schmutzwasser oder Niederschlagswasser (Regenwasser).

- Grundstücksanschlusskanäle

sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage, die sich vom öffentlichen Abwasserkanal über Abzweiger, Zuläufe und Schächte bis zur Grundstücksgrenze, dem grenznahen Übergabeschacht oder einer sonstigen Übergabestelle auf dem zu entwässernden Grundstück erstrecken. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss auf dem davor liegenden Grundstück.

Ist ein grenznaher Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

- Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpenanlage Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

- Anschlussleitungen

sind Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Übergabestelle in den Anschlusskanal.

- Kleinkläranlagen und (Vor-)Behandlungsanlagen

sind besondere Grundstücksentwässerungsanlagen zur Reinigung des gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in den Anschlusskanal, in ein Gewässer oder zur Versickerung.

- Kontrolleinrichtungen/ Messanlagen

sind Einrichtungen zur Überwachung, Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 8**Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die selbstständig anschließbar sind, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer.

§ 9**Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der
 - a) Grundstückseigentümer.
 Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für:
 - b) Erbbauberechtigte,
 - c) Wohnungs- und Teileigentümer
 - d) Wohnungserbbauberechtigte
 - e) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen eines Monats der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9a**Genehmigung**

Die Stadt Rendsburg kann ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellen, das nach § 31 Abs. 2, 4 und 5 des Landeswassergesetzes der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde bedarf.

II Anschluss und Benutzung**§ 10****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 11 das Recht, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 2 Abs. 1) und die an einer Straße anliegen, in der ein betriebsfertiger Kanal der jeweils zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist. Wenn in räumlicher Nähe des Grundstücks eine Straße mit betriebsfertigen Kanal der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verläuft, ohne dass das Grundstück unmittelbar an der Straße anliegt, hat der Eigentümer das Recht zum Anschluss nur, wenn ein dinglich gesichertes Leitungsrecht über das an der Straße anliegende Grundstück und ggf. weitere Grundstücke besteht. Ist die Stadt für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser-, oder Mischwasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur, wenn eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 21 Landeswassergesetz gilt oder nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Bei anderen Grundstücken als den in Satz 2 genannten oder in sonstigen

Fällen, in denen der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt ist, kann die Stadt auf Antrag dem Grundstückseigentümer den Anschluss gestatten und mit ihm ein Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 12 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder ihr zuzuführen (Benutzungsrecht), soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten. Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer (§ 9) das Recht zu verlangen, dass der in Einrichtungen von Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser entsorgt werden.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. e), soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 11

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwassereinrichtung (gemäß § 31, Abs. 4 und 5 des Landeswassergesetzes) ganz oder teilweise versagen, wenn
 - 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - 2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist
 - 3. und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht ist widerruflich und kann befristet werden.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.
- (3) Der Anschluss von Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser, Quellwasser oder unbelastetem Drainagewasser an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist auf Antrag nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernisse bleiben unberührt. Ausnahmsweise zugelassene Drainageleitungen dürfen nur an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

§ 12

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer

zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Abwässer nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch:

- die Funktion der Anlage so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder der Betrieb und Bestand nachteilig beeinflusst werden können,
- schädliche Ausdünstungen, giftige übelriechende oder explosionsbildende Dämpfe oder Gas austreten,
- Bau- und Werkstoffe in einer Weise angegriffen werden, dass damit eine Störung der Funktionsfähigkeit der Anlage einhergeht,
- das Betriebspersonal in seiner Tätigkeit gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- die Abwasser- und Schlammbehandlung sowie die Klärschlammverwertung wesentlich erschwert werden,
- von der Abwasseranlage sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, ausgehen,
- der Gewässerzustand des Vorfluters geschädigt wird oder die Abwasserbeseitigung Rendsburg als Betreiber ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann.

Insbesondere dürfen in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. feste Stoffe, (auch in zerkleinertem Zustand) wie Schutt, Müll, Schlamm, Sand, Glas, Asche, Kehricht, Latexreste, Hygieneartikel, Fasern, Kunststoffe, Dung, Küchenabfälle, Textilien, Pappe, grobes Papier, Altpapier u. ä. sowie Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Trester, Trub, hefeartige Rückstände, Molke, Latizes, Lederreste und Borsten;
- b) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
 - wenn die Einleitung nach § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, ebenso die Einleitung von Dampf
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist
 - das aufschwimmende Öle oder Fette enthält;
- c) flüssige und später erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke (ohne Stärkeabscheider), Schlempe, Kunstharze, Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende fett- oder ölhaltige Stoffe, z. B. abscheidbare und emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische oder pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, Räumgut aus Leichtstoff- oder Fettabscheidern;

- e) Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, z. B. Säuren, Laugen und Salze, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure und deren Salze, Kerbide, die Azythelen bilden, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Schwerflüssigkeiten, Fäkalienjeglicher Konsistenz aus mobilen Toilettenanlagen, sofern diesen schwer abbaubare oder giftige Desinfektionsmittel zugesetzt wurden,
- f) Silage und Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist und Abgänge aus Tierhaltungen;
- g) Medikamente, bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe (nicht im Sinne von normal verschmutztem häuslichen Abwasser), z. B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser;
- h) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
- i) radioaktive Stoffe nach gesetzlichen Bestimmungen;
- j) Abwässer, deren Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Werte der anliegenden Grenzwerttabelle oder die Richtwerttabelle der Anlage I zum Arbeitsblatt A 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils neuesten Fassung überschreiten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist;
- k) Dämpfe und Gase, sowie Stoffe, die Dämpfe und Gase bilden;
- l) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen, Lacke und Lösungsmittel;
- n) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung in der Kläranlage oder im Gewässer führen, Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- o) Grund- und Quellwasser, soweit die Einleitung nicht satzungsrechtlich als Ausnahmegenehmigung geduldet wurden oder gem. § 11 Abs. 3 zugelassen wurde;
- p) Abwässer für die die Stadt und sonstige Träger der Abwasserentsorgung nicht abwasserbeseitigungspflichtig sind;
- q) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- r) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- s) Abwasser aus Forschungsbetrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- t) Abwasser, das den Anforderungen eines bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten wasserrechtlichen Bescheids nicht entspricht.

Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte. Die oben genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Kleinkläranlagen eingeleitet werden. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in ein

Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen. Sofern für gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen eine Genehmigungspflicht für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen gem. § 33 LWG besteht, ist eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Stadt zu beantragen. Seuchen- und gentechnikrechtliche Einleitungsverbote bleiben unberührt.

Die Aufzählungen unter Buchstaben a) bis t) sind nicht abschließend.

- (3) Ausgenommen von Abs. 2 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt im Einzelfall dem Grundstückseigentümer gestattet hat.
- (4) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für die in Abs. 2 Buchstabe a) aufgeführten Abfälle oder die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkessel an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (6) Wenn Stoffe, deren Einleitung gemäß Abs. 2 untersagt ist, in die Abwasseranlage oder die Kleinkläranlagen gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Verpflichtete (gem. § 9) ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Verpflichteten jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers verlangen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Wer Abwasser einleitet, das die in Abs. 2 genannten Stoffe enthält, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.

Die Stadt kann im Rahmen ihres Satzungsrechtes Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht bei mindestens 1 Parameter bestätigt. Abwasseranalysen für Indirekteinleiter werden gemäß der Abwasserverordnung durchgeführt, bzw. richten sich nach § 13 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes.

- (8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen.
- (9) Die Stadt kann als Trägerin der Abwasserbeseitigung oder als zuständige Behörde für die Indirekteinleiterüberwachung, die Einleitung von Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.

- (10) Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Einleitungsbedingungen entstehenden Schäden haftet der Verpflichtete. Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, hat der Verpflichtete der Stadt auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Verursachen mehrere Personen eine unzulässige Einleitung oder sind mehrere Personen für eine unzulässige Einleitung von Stoffen in die Abwasserbeseitigungsanlage verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so werden die der Stadt für die Schadensregulierung entstehenden Kosten und/oder der Mehrbetrag nach Satz 2 auf alle Benutzer umgelegt.
- (11) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwendet wurde, darf nicht über Straßeneinläufe oder in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken nachweislich lediglich mit Leitungs- oder Niederschlagswasser ohne Zusätze gewaschen werden, ist das Waschwasser unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung (§ 12,18 u. 20) in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Abs. 14 bleibt unberührt.
- (12) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt wurde und unbelastet ist, kann auf Antrag nur mit Zustimmung der Stadt in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.
- (13) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- oder Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen trifft und Einrichtungen schafft, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden muss.
- (14) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des Abs. 1 und Abs. 2 bis 13 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (15) Der Anschluss und die Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage ist statthaft und genehmigungsfähig:
- bei Brennwärtekesseln mit einer Nennwärmebelastung bis zu 25 kW auch ohne Neutralisation, wenn die Richtwerte des DWA-Merkblattes M 251 – Tabelle II – in den Kondensaten eingehalten werden (durch Bauart-Zulassungsprüfung),
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 25 bis zu 200 kW ausnahmsweise, wenn keine Neutralisations-, aber eine geeignete Rückhaltevorrichtung vorhanden ist,
 - grundsätzlich bei Anlagen mit einer Nennwärmebelastung über 200 kW und in allen anderen Fällen nur mit einer Neutralisationseinrichtung, deren langjährige Funktionstüchtigkeit und deren wartungsfreier Betrieb für mindestens eine Heizperiode gewährleistet wird. Damit die Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte gewährleistet ist, muss die Neutralisationsanlage ordnungsgemäß von einem fachlich geeigneten Unternehmen gewartet und kontrolliert werden. Der Stadt ist mindestens 1 x jährlich ein Wartungsbericht zuzuleiten.
- (16) Betriebe, die unter die Branchen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) fallen, haben ihr Abwasser nach dem Stand der Technik zu behandeln und die in den einzelnen Anlagen zur AbwV in der jeweils gültigen Fassung und in den gem. § 7 AbwV weiter geltenden Verwaltungsvorschriften aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Die Einleitung in die städtische Kanalisation sowie der Bau und Betrieb einer geforderten Vorbehandlungsanlage sind nach §§ 33 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 S. 2 oder nach § 35 Abs. 1 S. 3 des Landeswassergesetzes genehmigungspflichtig.

Zuständig hierfür ist die Abwasserbeseitigung Rendsburg. Liegen für bestimmte Branchen keine Anlagen zur AbwV bzw. keine Abwasserwaltungsvorschriften gem. § 7 AbwV vor, so gelten die in der Anlage zu § 12 Abs. 2 genannten Grenzwerte – der jeweils niedrigere Wert ist maßgebend – als Überwachungswerte.

- (17) Die Entsorgung von Schmutzwasser (Grauwasser) und Fäkalien (Schwarzwasser) bzw. als Vermischung anfallende Abwasser aus Wohnmobilen, Hausbootanlagen, Segel- und Yachtbootsanlagen oder dergleichen in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasser) durch hierfür eigens eingerichtete Abnahmestationen ist eine freiwillige Leistung der Abwasserbeseitigung Rendsburg. Die Tageshöchstmengen können aufgrund der Kapazität des Klärwerks und Forderungen für Indirekteinleiter begrenzt werden. Sind Störungen des Betriebes oder Beeinträchtigungen der Abwasserqualität zu befürchten, kann diese Entsorgung unterbrochen oder längerfristig untersagt werden. Abfallrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt und dieses
- a) durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist,
 - b) durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
 - c) wenn öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen.

Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag nach § 17 Abs. 1 zu stellen.

Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn eine bereits vorhandene Abwasseranlage vom System her umgestellt wird. Dem Anschlusszwang unterliegen weiterhin Grundstücke, die nur über eine Druckrohrleitung entsorgt werden können, wenn die Stadt einen entsprechenden Kanal bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat.

- (2) Die Wirkung des Anschlusszwangs nach Abs. 1 beginnt für die betroffenen Grundstücke mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Abwasserkanals durch die Stadt und/oder durch schriftliche Inkenntnissetzung der Verpflichteten.
- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen, Ableitung von Oberflächenwasser) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muss die auf dem Grundstück zu verlegende Anschlussleitung vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage hergestellt sein. Eine Abnahme nach § 17 Abs. 5 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses, mitzuteilen, damit die Anschlussleitung auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind vom Anschlussverpflichteten zu tragen.

- (6) Wer nach den Abs. 1 und 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Grundstücksanschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück abgeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 17 Abs. 5 ist durchzuführen.
- (8) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 20 Abs. 1 u. 2), sind diese Abwässer nur vorschriftskonform nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene, so kann die Stadt verlangen, dass der Anschlussberechtigte zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.
- (10) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 6 und 11 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und dieses der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (11) Soweit die Stadt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 3 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die städtische Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Verpflichtete hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren bleiben davon unberührt. Niederschlagswasser darf nicht mit dem übrigen Abwasser in die Kleinkläranlage eingeleitet werden.
- (12) Für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 4 Abs. 2 im Rahmen der erteilten erlaubnisfreien Benutzung bzw. wasserrechtlichen Erlaubnis sind die Vorschriften für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§14) entsprechend anzuwenden.

§ 14

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Schmutzwasserentwässerung befreit werden, wenn und solange der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer - unter Berücksichtigung eines dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers - unzumutbar ist und den Anforderungen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 3 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen, oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer abflusslosen Grube im Sinne von § 13 Abs. 10.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Entsorgung von Fäkal-schlammabwasser aus Kleinkläranlagen wird auf Antrag unter den Voraussetzungen gewährt, wenn und solange
- der Befreiungstatbestand gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) erfüllt ist und
 - die Abwasserbehandlung und die Schlammabeseitigung gemäß § 8 a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) gewährleistet ist
 - sowie die Überwachung des Kleineinleiters durch die zuständige Wasserbehörde und eine FremdentSORgung der Inhalte der Anlage weiterhin sichergestellt wird.
- (3) Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen besteht für die Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht gemäß § 4 übertragen wurde.
- (4) Die Nutzung von Niederschlagswasser kann zu einer teilweisen Befreiung vom Benutzungszwang führen, sofern Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden soll, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei der Stadt üblichen Starkregenereignisse (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 13 Abs. 6. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als gemessene Schmutzwassermenge in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (5) Bei Umstellung der Straßenkanäle von dem Misch- auf das Trennsystem kann der Anschlussverpflichtete, dessen Grundstück von zwei oder mehr Straßen erschlossen wird, von der Umstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auf das Trennsystem befreit werden, wenn und solange
- a) die Grundstücksentwässerungsanlage überwiegend an eine Straße mit Mischsystem angeschlossen ist, und
 - b) die Umstellung aus diesem Grunde nur mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen realisiert werden kann.
- Dazu muss sichergestellt sein, dass auch in der Straße, zu der die Grundstücksentwässerung überwiegend ausgerichtet ist, das Trennsystem prioritäten- und zeitplanmäßig verlegt werden kann.
- (6) Die Befreiung kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden. Die Antragsteller haften für alle durch die private Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers verursachten Schäden und haben die Stadt von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (7) Die Befreiung ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen eines Monats nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

§ 15

Grundstücksanschluss/-kanäle

- (1) Die Stadt erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Anschlusskanäle (§ 7) von den öffentlichen Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag und gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten einschließlich der Kosten für den Nachweis der Dichtheit kann die Stadt für ein Grundstück einen zweiten und weitere Anschlüsse verlegen. Satz 2 gilt auch für den ersten Anschluss eines Grundstücks, das durch Teilung eines bereits anschließbaren Grundstücks entsteht.

Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten oder mehrere Gebäude über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten im Einvernehmen mit der Stadt schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten sind die Abwässer nur den dafür bestimmten Anschlusskanälen zuzuführen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften geränderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Regenwasserleitungen eingeleitet werden.

Im Übrigen gelten für den Anschluss des Grundstücks und die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die entsprechenden bau- und abwassertechnischen Bestimmungen der DIN-Vorschriften.

- (4) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Für das Verschließen von Anschlusskanälen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Sind Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück Bestandteil des Grundstücksanschlusses, gilt § 18 entsprechend.
- (7) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstückes unangemessen behindert würde.
- (8) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 18) auf seine Kosten anzupassen. Dies gilt entsprechend, wenn die Stadt die Kanalisation, an die das Grundstück angeschlossen ist, vom Misch- auf das Trennsystem umstellt.
- (9) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 16

Betriebsstörungen, Haftungsausschluss

- (1) Wird der Betrieb gestört (z. B. Ausfall eines Pumpwerks) oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau oder infolge höherer Gewalt wie z. B. Katastrophen, Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, Schneeschmelze), u. ä. hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die Haftung von Schäden gelten danach unter den Einschränkungen des § 19 die gesetzlichen Regelungen nur, soweit diese von der Stadt nachweislich schuldhaft verursacht worden sind. Ansprüche gegenüber der Stadt aus der Amtshaftpflicht bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung des Abwasserabflusses (z. B. Kanalbruch oder Verstopfung) oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Unterbrechung ist möglichst unverzüglich zu beheben. Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, so sind die hiervon betroffenen Anschlussnehmer in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

III Grundstücksentwässerung

§ 17

Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seinen Antrag auf Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (in den Fällen des § 10 Abs. 1 S. 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer) bei der Stadt - Abwasserbeseitigung Rendsburg - zu stellen. Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige zu stellen. Die Pflicht, in Fällen nicht erlaubnisfreier Versickerung wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.
 - a) Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße (siehe unter b),
 - Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt,
 - Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben,
 - Angaben über die entwässerungstechnischen Anlagen
 - die Angabe des Eigentümers des Grundstückes, wenn der Bauherr (Antragsteller) nicht gleichzeitig Eigentümer ist,
 - eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage, insbesondere bei Indirekteinleitungen

b) Der Antrag soll des Weiteren enthalten:

- eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:

1. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die Grundstücksflächen angegeben werden,
2. ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch das Gebäude (Grundstücksanschluss, Kellersohle, Geschosse sowie der Leitung für Entlüftung),
3. Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.

c) des Weiteren die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes verlegt werden soll.

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen. Die geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 64 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

- (2) Die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt spätestens einen Monat vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Für einen im Zusammenhang mit der Anzeige zu stellenden Bauantrag, insbesondere für das bauaufsichtliche Verfahren, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Landesbauordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und Vorschriften; die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt (Abwasserbeseitigung Rendsburg) zur Genehmigung einzureichen. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (3) Gilt der Entwässerungsantrag nicht gemäß Abs. 1 S. 2 als gestellt, ist er spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück in zweifacher Ausfertigung beim Träger der Abwasserbeseitigung (gem. § 30 LWG) ausdrücklich zu stellen.
- (4) Entwässerungsanlagen der Grundstücke und Kleinkläranlagen müssen den jeweils geltenden bautechnischen Bestimmungen (DIN-Vorschriften) entsprechen. Die Genehmigung der Stadt für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und deren Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass vorhandene Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, diesen angepasst werden.
- (5) Die öffentliche Abwasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Stadt die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage und den Reinigungsschacht abgenommen hat. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen gut sichtbar und zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Mit der erfolgten Abnahme wird von der Stadt ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen übernommen. Eine Abnahme gilt vier Wochen nach einem schriftlich gestellten Abnahmeverlangen als erfolgt, wenn die Stadt nicht zuvor auf Mängel hingewiesen hat, die der Abnahme entgegenstehen.

- (6) Bei Entwässerungsarbeiten im öffentlichen Straßenbereich ist die Genehmigung der Stadt zu beantragen.
- (7) Die Verwendung von Niederschlagswasser oder selbst gefördertem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt anzuzeigen.
- (8) Der Anschluss befestigter Oberflächen, die wegen Verunreinigung oder aufgrund besonderer Verhältnisse an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, bedarf der Zustimmung der Stadt (Abwasserbeseitigung Rendsburg).

§ 18

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Sofern Schadensersatzansprüche durch Verstopfung oder Instandsetzungsarbeiten der Grundstücksanschlusskanäle nachweislich durch den Anschlussnehmer verursacht worden sind (schuldhaftes Verletzung von Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis), werden die Kosten für die Beseitigung, Reinigung und Wiederinstandsetzung gegenüber dem Verursacher geltend gemacht. Die Arbeiten gemäß Satz 1 sind vom Grundstückseigentümer (Bauherr) unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen nur von einem fachlich geeigneten Unternehmen durchzuführen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung - insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 und DIN 752 - einzuhalten. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen die Bebauung so weit an die Straße grenzt, dass die Schaffung eines Reinigungsschachtes und Teile der Anschlussleitung (siehe unter § 7 Anschlussleitungen) im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden müssen, obliegen dem Anschlussnehmer auch die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen einschließlich des Reinigungsschachtes für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile. § 18 Abs.2 Satz 2 und § 15 Abs. 4 gelten entsprechend. Ein erster Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nah an der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der öffentliche Abwasserkanal liegt, zu errichten; eine Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Stadt kann aus technischen Gründen auf die Herstellung eines Reinigungsschachtes verzichten, wenn eine Reinigungsöffnung im Gebäude installiert ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen betreffenden Verpflichtungen gemäß Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Erschließungs- und Kanalisationsausbauarbeiten hat der Anschlussnehmer eine Abstimmung mit der Abwasserbeseitigung Rendsburg vorzunehmen.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 17) unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Die Abnahme gliedert sich in zwei Bestandteile, einer Vorabnahme (welche bei offenen Leitungsgräben durchzuführen ist) und der Hauptabnahme, welche nach fertig gestelltem Bauvorhaben und Einreichung des geforderten Dichtheitsnachweises durchgeführt wird. Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß hergestellt und ohne Mängel ist, ihr Baubeginn und ihre Fertigstellung vom Anschlussnehmer oder dem von ihm beauftragten Unternehmen gemäß § 17 Abs. 2 angezeigt wurden und sie abgenommen wurde. Für die Abnahme wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rendsburg erhoben.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßigen Betrieb der Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich.

Hat der Grundstückseigentümer die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder verpachtet, ist er trotzdem nicht von der Verantwortung als Eigentümer gegenüber der Stadt für die satzungsgerechte Nutzung der Entwässerungsanlage befreit. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Der Anschlussnehmer bzw. bei einem gemeinsamen Anschluss die Gesamtschuldner haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen können.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Anschlussnehmer der Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung", in der jeweils aktuellen Fassung, als allgemein anerkannte Regel der Technik einzuhalten und zu erfüllen. Der Nachweis der Dichtheitsprüfung ist in schriftlicher und nachprüfbarer Form zu erstellen, von dem Anschlussnehmer der Grundstücksentwässerungsanlage vorzuhalten und dem Träger der Abwasserbeseitigung auf Anforderung vorzulegen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Stadt das Recht zu fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen, den Betrieb und die in Abs. 2 genannten Maßnahmen zu überwachen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Insbesondere kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage fordern, wenn ohne eine solche Anlage eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist in diesem Fall Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dafür keine Vorkehrungen auf dem Grundstück vorgenommen wurden.
- (8) Für die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Normblätter (DIN-Regelungen) und DWA-Arbeitsblätter können bei der Stadt (Abwasserbeseitigung Rendsburg) eingesehen werden.
- (9) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung beantragt oder im Interesse des Anschlussnehmers (z.B. § 15 Abs. 2 Satz 2) veranlasst worden sind, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rendsburg zu entrichten.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer ausdrücklich selbst zu schützen.
Die Stadt haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Sicherung entstanden sind.
- (2) Als Rückstauenebene gilt im Regelfall mindestens die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle zum angeschlossenen Grundstück.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern. Für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer) sind im Übrigen die geltenden technischen Baubestimmungen (DIN-Vorschriften) maßgebend.

§ 20

Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

- (1) Vorbehandlungsanlagen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen sind zu betreiben, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 12 Abs. 2 Buchstabe j) entspricht und die Einleitung in die Abwasseranlage nur aufgrund der Vorbehandlung vorzunehmen ist. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 gelten entsprechend. Der ordnungsgemäße Betrieb der Vorbehandlungsanlagen ist durch Übersendung einer Kopie der Quittung über die ordnungsmäßige Reinigung und Entleerung der Anlage und erforderlichenfalls durch das Führen eines Betriebstagebuches nachzuweisen. Vorbehandlungsanlagen sind gemäß den Regeln der Technik (wasserrechtliche Bauartzulassung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) zu errichten und zu betreiben. Der Einbau von nicht prüfzeichenpflichtigen Abwasseranlagen bedarf der Zulassung durch die Wasserbehörde.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten u. a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen). Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entsorgung des Abscheidegutes ist der Stadt nachzuweisen. Die Entsorgung des Abscheidegutes ist in Abstimmung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorzunehmen. Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch den Ausfall oder die nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheider entsteht.
- (3) Für Art und Einbau der genannten Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Normblätter und DWA-Arbeitsblätter können bei der Stadt (Abwasserbeseitigung Rendsburg) eingesehen werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet – neben den Fällen des § 12 Abs. 10 – für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter, die gegenüber der Stadt durch sein Verhalten gemäß S. 1 entstehen, freizustellen.

IV Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)

§ 21

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und abflusslose Gruben, müssen errichtet werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 3 Nummer 1 auf dem Grundstück anfällt und eine Befreiung vom Anschlusszwang für die Schmutzwasserbeseitigung dergestalt zu erteilen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 und 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen wird;
 - b) die Stadt nach § 20 Abs. 1 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- (2) Eine Kleinkläranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 4261) hergestellt und betrieben und der Nachweis der Dichtheit erbracht werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie bei der Erneuerung, Erweiterung, dem Umbau oder der Beseitigung von Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Kleinkläranlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und von der Stadt entleeren zu lassen

- (3) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht mit Füllstandanzeige und einem Fassungsvermögen von mindestens 8cbm herzustellen. Zum Nachweis ist eine Dichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 beim Bau sowie im Wiederholungsturnus gemäß DIN 1986-30 durchzuführen.
- (4) Für die Überwachung gelten § 17 und 18 sinngemäß.
- (5) Für die Genehmigung und die Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuständig.
- (6) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 12 Abs. 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 22

Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die abflusslosen Gruben werden in der Regel in Abständen von 3 Wochen, die Kleinkläranlagen einmal im Jahr oder in Absprache nach den anerkannten Regeln der Technik entsorgt. Im Bedarfsfall erfolgen weitere Entleerungen. Die Termine für die Regelentsorgung werden durch die Stadt bekannt gemacht. Von der Regelentsorgung kann aus besonderen Gründen abgewichen werden (z. B. zur Verhütung von Schäden, bei unvorhersehbaren technischen Schwierigkeiten, bei geringem Anfall pp.).
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten, Schiffsliegeplätzen und dergleichen abweichend von der Regelentsorgung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Stadt besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.
- (3) Die Kleinkläranlagen, die abflusslosen Gruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers oder des Schlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ohne weiteres geleert werden können. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Kleinkläranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von den Beauftragten der Stadt regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist ihren Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren. Die Stadt macht dem Betreiber der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bekannt, wer als Beauftragter im Stadtgebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt. Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte i. S. v. § 31a Abs. 1 LWG. Sie handeln im Auftrag der Stadt.

V Grundstücksbenutzung

§ 23

Zutrittsrecht, Auskunftspflichten

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere der Kleinkläranlagen und Vorbehandlungsanlagen und die für die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Das Betreten von Grundstücken setzt gemäß Artikel 13 Abs. 7 des Grundgesetzes Maßnahmen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus. Daneben ist den Beauftragten der Stadt, die sich (auf Verlangen) auszuweisen haben, hinsichtlich der Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt
- a) zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers,
 - b) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - c) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen,
 - d) zur Beseitigung von Störungen und
 - e) zur Wahrnehmung der Einleitungsbestimmungen sowie sonstiger Rechte und Pflichten aus dieser Satzung

der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Alle Teile der Kleinkläranlage und sonstigen Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Abwasserhebeanlagen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Vorbehandlungsanlagen und Zähler müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Alle Kontrollschachtabdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.

- (3) Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 24

Grundstücksbenutzung und Meldepflichten

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und notwendige Maßnahmen anzuordnen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probenentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere an den Anschlussleitungen, Messschächten, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

Die Vornahme oder Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss begründet keine Erklärung oder Verpflichtung der Stadt, für deren Mängelfreiheit zu haften.
- (3) Die Verpflichtungen nach den § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 und 2 gelten für die Benutzer (die nicht Verpflichtete im Sinne des § 9 sind) der Grundstücke entsprechend.
- (4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Bekanntwerden von Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt auch, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben die Bestandteile der Grundstücksanschlüsse (§ 15), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen. Das gilt auch für alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück.

Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

- (7) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Grundstücksanschlüsse verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Anschlussnehmer.

VI Beiträge und Gebühren (Entgelte)

§ 25

Anschlussbeiträge

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasserbeseitigungseinrichtungen Anschlussbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 26

Benutzungsgebühren

Für die Vorhaltung und Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Stadt nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung Benutzungsgebühren. Die von der Stadt zu zahlenden Abgaben und Kosten werden über die Benutzungsgebühren umgelegt.

§ 27

Kostenerstattung

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht selbst vom Anschlussnehmer beauftragt werden, fordert die Stadt Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1.

VII Schlussbestimmungen

§ 28

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Stadt, Beauftragten der Stadt oder Dritten, mit im Vorwege durch die Stadt schriftlich erteilter Zustimmung, betreten werden. Auf öffentliche Abwasseranlagen darf nur durch die nach Satz 1 Berechtigten eingewirkt werden.

§ 29

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 13 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 30

Datenschutz

- (1) Die Stadt Rendsburg ist gem. § 30 LWG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung abwasserbeseitigungspflichtig. Mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt ist die Abwasserbeseitigung Rendsburg. Zur Erfüllung der in §§ 30 – 35 LWG genannten Aufgaben dürfen die Stadt Rendsburg und die Abwasserbeseitigung Rendsburg die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben, verarbeiten und weitergeben. Insbesondere ist die Übermittlung zu den in S. 3 genannten Zwecken zwischen der Stadtverwaltung Rendsburg, der Stadtwerke Rendsburg GmbH, dem Grundbuchamt, dem Katasteramt, der Datenzentrale Schleswig-Holstein, den Wasserbehörden, der Polizei und privaten Dritten – diese nur in Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung – mit der Abwasserbeseitigung Rendsburg erlaubt. Ferner dürfen die Stadt Rendsburg und die Abwasserbeseitigung Rendsburg personen- und grundstücksbezogene Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 – 28 BauGB) bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes für die Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, verarbeiten und weitergeben. Die Betroffenen sind verpflichtet, den genannten Behörden oder Verwaltungsträgern oder der zuständigen Stelle auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe ist auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der in Satz 2 und 3 genannten Aufgaben gefährdet wäre.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Indirekteinleiterkataster, Anlagenmängel/Schadens-Datei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 11, § 17 Abs. 7, § 18 Abs. 4 und 5 die dort vorgeschriebenen Mitteilungen oder Anzeigen unterlässt,
 - b) § 11 Abs. 3 Abwasser einleitet,
 - c) § 12 Abs. 4, 5, 11, 12, 15 und 16 die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - d) § 13 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - e) § 13 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - f) § 15 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 bis 4 die Anschlussleitungen und –Einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,

- g) § 17 Abs. 1 und 2 erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder erforderliche Anzeigen unterlässt,
 - h) § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 + 3 die Vorbehandlungsanlage und Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - i) § 22 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Kleinkläranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - j) § 22 Abs. 1 und 4 notwendige Entleerungen abflussloser Gruben unterlässt, diese nicht anfordert oder die Entleerung behindert,
 - k) § 23 und § 24 Abs. 2 + 3 Auskunftspflichtigen zuwiderhandelt oder das Zutrittsrecht verwehrt.
 - l) § 28 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder auf sie einwirkt,
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 13 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu Fünzigtausend Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu Fünfhundert Euro geahndet werden.
- (4) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt, sofern diese nicht als vorbehaltliche Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde vorbehalten ist.

§ 32

-

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Rendsburg (Abwassersatzung) vom 16. November 1992 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 11. April 2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rendsburg, 16.12.2011

Stadt Rendsburg

gez. Andreas Breitner

(L. S.)

Bürgermeister

Anlage

Veröffentlicht:

Diese Satzung ist gemäß § 16 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 22.07.2008 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 10.02.2011 am 21.12.2011 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg veröffentlicht worden.

Der Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg, die Stadt Büdelsdorf und die Gemeinde Borgstedt erhalten aufgrund des § 3 der Schmutzwasserübernahmeverträge jeweils eine Satzungsausfertigung.

Anlage**Zu § 12 (2) der Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Rendsburg**

Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe
von Abwasser vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen
(Einleitung von nicht häuslichem Abwasser)

Vorbemerkung:

Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage sind zulässig, wenn die nachstehenden Anforderungen und Richtwerte an die Einleitungsstelle in das öffentliche Kanalnetz gemäß des DWA-Regelwerkes M 115-2 Anhang A.1 eingehalten werden.

Sie dienen den schutzwürdigen Interessen:

- Die Allgemeinheit vor Schäden, Gefahren und Belästigungen zu schützen,
- das in Abwasseranlagen tätige Personal vor Schäden, Gefahren und Gefährdungen zu schützen,
- die Abwasseranlagen in ihrem Bestand zu schützen und ihre Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen,
- die Einhaltung der (wasser-)rechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer zu ermöglichen,
- Schwierigkeiten bei der Schlammbehandlung und -entsorgung bzw. -verwertung zu vermeiden.

Des Weiteren gilt:

- Frachtbegrenzung

Neben den Grenzwerten für die Konzentrationen sind im begründeten Einzelfall auch Frachtbegrenzungen möglich.

- Verdünnungsverbot

Grenzwerte dürfen nicht durch Verdünnung, sondern müssen durch Vermeidung, Verminderung, Vorbehandlung oder sonstige betriebliche Maßnahmen eingehalten werden. Dies gilt nicht für Parameter, deren Schadwirkung ausschließlich aus ihrer Konzentration folgt (z. B. Sulfat und pH-Wert).

Das Abfallbeseitigungsrecht bleibt hiervon unberührt.**1. Allgemeine Parameter****Anforderungen/Richtwerte**

a) Temperatur

höchstens 35° C

b) pH-Wert

6,5 bis 10

c) absetzbare Stoffe

nicht begrenzt

- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung in besonderen Fällen auch darunter erfolgen.

Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)

- | | | |
|--|-----|------|
| a) direkt abscheidbar
(DIN 38 409 Teil 19) | 100 | mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei
Bemessung nach DIN EN 1825 (Fettabscheider)
zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10
(> NS 10) führen:
gesamt (DIN 38 409 Teil 17) | 300 | mg/l |

2.2 Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|---|-----|---|
| a) direkt abscheidbar
(DIN 38 409 Teil 19) | 50 | mg/l
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten
beachten EN 858 und DIN 1999–100). |
| b) gesamt (DIN 38 409 Teil 18/DIN EN 150 9377-2) | 100 | mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung
von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
gesamt (DIN 38 409 Teil 18) | 20 | mg/l |

2.3 Halogenierte organische Verbindungen

- | | | |
|---|-----------------------|------|
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 | mg/l |
| b) leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen,
1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan,
gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 | mg/l |
| c) gem. Anforderungen der Abwasserverordnung | weitere Anforderungen | |

2.4 Organische halogenfreie Lösemittel

- | | | |
|---|----|--------------|
| a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und
biologisch abbaubar gem. OECD 301
(DIN 38 412 Teil 25) | 10 | mg/l als TOC |
|---|----|--------------|

2.5 Weitere organische Stoffe

- | | | |
|---|---|------|
| a) wasserdampfvlüchtige
halogenfreie Phenole – Phenolindex
(als C ₆ H ₅ OH) | 100 | mg/l |
| b) Farbstoffe | Nur in einer niedrigen Konzentration, so dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage nicht optisch verfärbt ist und eine biologische Abbaubarkeit vom Hersteller des Farbstoffes bescheinigt wird. | |

3. Metalle

(Anorganische Stoffe - gelöst und ungelöst -)

Aluminium	(Al)	10	mg/l
Antimon	(SB)	0,5	mg/l
Arsen	(As)	0,5	mg/l
Barium	(BA)	5	mg/l
Blei	(Pb)	1	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
Chrom`6wertig	(Cr)	0,2	mg/l
Chrom	(Cr)	1	mg/l
Cobalt	(Co)	2	mg/l
Eisen	(Fe)		wie für Aluminium
Kupfer	(Cu)	1	mg/l
Mangan	(Mn)		gem. BimSchV
Nickel	(Ni)	1	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
Selen	(Se)	1	mg/l
Silber	(Ag)	1	mg/l
Thallium	(Ti)		gem. BimSchV
Vanadium	(V)		gem. BimSchV
Zink	(Zn)	5	mg/l
Zinn	(Sn)	5	mg/l

4. Weitere anorganische Stoffe

(Anorganische Stoffe - gelöst -)

Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
Fluorid	(F)	50	mg/l
Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂)	20	mg/l
Phosphor, gesamt	(P)	50	mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
Sulfid leicht freisetzbar	(S)	2	mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200	mg/l
Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

5.1 Spontane Sauerstoffzehrung		100	mg/l
---------------------------------------	--	-----	------

5.2 Aerobe biologische Abbaubarkeit

In Einzelfällen unter Zugrundelegung von nicht abbaubarer CSB/ToC Konzentrations- und Frachtwerte und DoC-Abbaubarkeit

5.3 Nitrifikationshemmung

≤ 20 % Nitrifikationshemmung

6. Hinweis

Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles sind vorrangig einzuhalten!